

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

10.12.1873 (No. 287)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N^o. 287.

erschint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 58 kr. vierteljährlich.

Mittwoch, 10. December

Injection: 500 Rgrs:
die gepaltene Seite über deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Reichstagswahlen.

Am 11. d. M. werden die Wählerlisten auf den Rathhäusern aufgelegt. Wer nicht darin steht, darf nicht wählen. Wir fordern darum unsere Parteigenossen auf, sich als bald zu verlässigen, ob die Listen in Ordnung, ob insbesondere sämtliche Wahlberechtigten unserer Partei eingetragen sind, und nöthigenfalls sofort Einsprache zu erheben.

Päpstliche Encyclika.

Pius P. P. IX.

Den ehrwürdigen Brüdern Seinen Gruß und Apostolischen Segen!

Wenn Wir auch schon vom Anbeginne Unseres langjährigen Pontificats aus verschiedenen Ursachen viel Trauriges und Schmerzvolles zu erdulden hatten, was Wir in wiederholt an Euch ergangenen Encycliken aussprachen, so wuchs dennoch in diesen letzten Jahren die Wucht der Drangsale dermaßen, daß Wir durch sie fast niedergebückt würden, hielte Uns nicht die göttliche Barmherzigkeit aufrecht. Ja es kommt in Wahrheit bald dahin, daß der Tod selbst einen Vorzug vor einem so sturmbewegten Leben zu verdienen scheint und Wir zuweilen mit zum Himmel erhobenen Augen auszurufen gedrängt werden: „Besser ist's, daß wir sterben, als das Unglück des Heiligthums zu sehen.“ (1. Machab. 3, 59.) Denn seit jenen Tagen, als Unsere heilige Stadt mit Gottes Zulassung durch Waffengewalt eingenommen und der Herrschaft von Menschen unterworfen wurde, die Verächter des Rechts, Feinde der Religion, denen Alles, Menschliches und Göttliches, einerlei ist, verging beinahe kein Tag, daß nicht Unserem ohnedies schon verwundeten Herzen durch wiederholte Ungerechtigkeiten und Unbilden irgend eine neue Wunde geschlagen worden wäre. Noch tönt an Unser Ohr das Klagen und Jammern der Männer und Jungfrauen aus religiösen Genossenschaften, welche, von ihren Sitten ausgehacht und hilfsbedürftig, feindselig behandelt und auseinandergetrieben worden, wie es überall dort zu geschehen pflegt, wo immer die Partei herrscht, die nach der Zerstörung der socialen Ordnung strebt, wie ja auch nach dem Zeugnisse des Athanasius der große Antonius sagte, der Böse hasse zwar alle Christen, aber die frommen Mönche und Jungfrauen Christi könne er ganz und gar nicht ertragen. So haben Wir auch jüngst gesehen, was Wir niemals vermuthet hätten, daß unsere Gregorianische Universität abgeschafft und aufgehoben wurde, welche doch zu dem Zwecke errichtet worden, daß (nach dem Berichte eines alten Autors über die römische Schule der Angelsachsen) jüngere Cleriker auch aus entfernten Ländern zur Erziehung im katholischen Wissen und Glauben hierher kämen, damit in ihren Kirchen nicht etwa etwas Falsches oder der katholischen Einheit Nachtheiliges gelehrt würde und sie so im festen Glauben gefestigt in ihre Heimath zurückkehrten. Indem auf diese Weise durch gottlose Kunstgriffe Uns allmählich aller Schutz und alle Mittel zur Leitung und Regierung der gesammten Kirche entzogen werden, so erhellt klar, wie sehr von der Wahrheit abweicht, was behauptet worden, daß durch die Wegnahme Unserer Stadt nichts von der Freiheit des römischen Papstes in der Ausübung des geistlichen Amtes und in der Handhabung dessen, was den katholischen Erdkreis betrifft, verringert worden sei; zugleich wird täglich immer deutlicher dargethan, wie wahr und richtig so oft von Uns erklärt und eingeschärft worden war, daß die sacrilegische Usurpation Unseres Besitzes es vorzugsweise darauf abgesehen habe, daß die Macht und Wirksamkeit des päpstlichen Primates gebrochen und endlich die katholische Religion selbst, wenn es möglich wäre, gänzlich vernichtet werde.

Aber nicht dies lag zumeist in Unserer Absicht, daß wir über das Unglück, von dem diese Unsere Stadt und zugleich ganz Italien heimgesucht wird, an Euch schreiben; ja wir würden diese Unsere Bedrängnisse vielleicht mit wehmüthigem Schweigen unterdrücken, wenn nur die göttliche Barmherzigkeit

verleihen wollte, daß Wir die so überaus bitteren Schmerzen lindern könnten, von denen so viele Ehrwürdige Brüder, Vorsteher des Heiligthums und ihr Clerus und ihr Volk in anderen Gegenden gepeinigt werden.

Es ist Euch ja nicht unbekannt, Ehrwürdige Brüder, daß einige Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht so sehr von Andersgläubigen gedrängt (einige derselben haben diese That sogar gemißbilligt), als vielmehr von den leidenschaftlichen Sectirern, die heute sich überall der Gewalt bemächtigt, getrieben, alle Ordnung umgestürzt, ja selbst die Grundlagen der Verfassung der Kirche Christi untergraben haben, nicht nur gegen jede beliebige Regel der Gerechtigkeit und Vernunft, sondern sogar im Widerspruche gegen bestehende öffentliche Zusicherungen; weil laut den feierlichen Verträgen, welche die Zustimmung und selbst die Autorität der Bundesgesetze genießen, die Religionsfreiheit den Katholiken innerhalb ihres Gebietes wohlbewahrt bleiben sollte. Wohl beklagten wir in Unserer Allocution vom 23. December vergangenen Jahres die der Religion von jenen Cantonregierungen angethane Gewalt, „sei es durch Bestimmungen über Dogmen des katholischen Glaubens, sei es durch Begünstigung von Apostaten, sei es durch Eingriffe in die Ausübung der bischöflichen Gewalt“. Aber selbst unsere gerechtesten Klagen, welche nach Unserem Auftrage von Unserem Gesandten beim Bundesrathe erhoben wurden, blieben gänzlich unberücksichtigt; ebensowenig fanden billige Rücksicht jene Bitten, die von Katholiken jeglichen Standes und zu wiederholten Malen vom schweizer Episcopate ausgesprochen wurden, ja es wurden sogar die schon zugefügten Unbilden noch durch neue und schwere vermehrt. Denn nach der gewaltsamen Verreibung des ehrwürdigen Bruders Caspar, Bischofs von Fribourg und Apostolischen Vicars von Genf, welche ebenso ehrenhaft und ruhmvoll für den, welcher sie erduldet, als schmachlich und schandvoll für jene, welche sie anbefohlen und ausgeführt haben, veröffentlichte die Unser Regierung in den Tagen des 23. März und 27. August dieses Jahres zwei Bische, welche ganz übereinstimmen mit dem Edicte vom October des vergangenen Jahres, das in der erwähnten Allocution von Uns verworfen worden war.

Diese Regierung machte sich nämlich das Recht an, in jenem Cantone die Verfassung der katholischen Kirche umzumodeln und sie in eine demokratische Form umzupressen, indem sie den Bischof sowohl bezüglich der Ausübung seiner eigenthümlichen Jurisdiction und Administration, als auch bezüglich der Uebertragung seiner Gewalt der Civilbehörde unterwarf; indem sie ihm verbot, in jenem Cantone seinen Wohnsitz zu behalten; indem sie Zahl und Grenzen der Pfarreien bestimmte, indem sie die Form und Bedingungen der Wahl der Pfarrer und Vicars und die Gründe und den Vorgang bei Revocation und Suspension derselben festsetzte, indem sie Laien das Recht übertrug, sie zu ernennen, ebenso auch Laien die zeitliche Verwaltung des Cultus anvertraute und sie, Aufsehern ähnlich, überhaupt zu Vorstehern des Kirchenwesens machte. Es wurde auch durch diese Gesetze verordnet, daß ohne die, überdies noch widerrechtliche Erlaubniß der Regierung die Pfarrer und Vicars keine Functionen vornehmen, keine höheren Würden annehmen sollten, als sie durch die Wahl des Volkes erhalten haben, und diese selber von der Civilbehörde zu einem Eide angehalten werden sollten in solchem Sinne, welche eine wahre Apostasie involvire. Jeder sieht, daß solche Gesetze nicht nur ungiltig und von keiner Wirkungskraft sind, wegen gänzlichen Mangels an Berechtigung hierzu, bei Gesetzgebern aus dem Laienstande, die noch obendrein meistens Andersgläubige sind, sondern auch in ihren Vorschriften derart den Dogmen des katholischen Glaubens und der Kirchendisziplin, wie sie durch das ökumenische Concil von Trident und die päpstlichen Constitutionen festgesetzt worden, widerstreiten, daß sie von Uns ganz und gar mißbilligt und verworfen werden müssen. Kraft Unserer Amtspflicht und Unserer Apostolischen Autorität mißbilligen und

verwerfen wir dieselben daher feierlich, indem wir zugleich erklären: unerlaubt und völlig sacrilegisch sei der von ihnen abgelegte Eid; daher Alle diejenigen, welche im Canton Genf oder anderswo nach den Beschlüssen jener Gesetze oder in ähnlicher Weise, mit Zustimmung des Volkes und Bestätigung der Civilgewalt erwählt, es wagen sollten, sich Verrichtungen des kirchlichen Amtes zu unterziehen, durch die That selbst der größeren vom h. Stuhle sich besonders vorbehaltenen Excommunication und allen canonischen Strafen verfallen: daher sie alle von den Gläubigen zu meiden seien, gemäß der göttlichen Ermahnung als Fremdlinge und Diebe, welche nur kommen, um zu riehlen, zu morden und zu verderben. (Joan. 10. 5. 10.)

Traurig zwar und unheilvoll ist, was wir bisher erzählt haben, aber Unheilvolleres noch ereignete sich in fünf von den sieben Cantonen, aus denen die Baseler Diocese besteht, nämlich Solothurn, Bern, Baselland, Argau, Zürich. Auch dort sind über die Pfarreien, über die Wahl und Rückberufung der Pfarrer und Vicars Gesetze gegeben worden, welche die Regierung der Kirche und die göttliche Einrichtung derselben umkehren, das kirchliche Amt der weltlichen und ganz und gar schismatischen Gewalt unterwerfen, welche Gesetze wir daher, namentlich aber jenes, welches von der Regierung von Solothurn am 23. December 1872 gegeben worden, zurückweisen und verwerfen und bestimmen, daß sie als zurückgewiesen und verworfen für alle Zeiten zu gelten haben. Als ferner der ehrwürdige Bruder Eugen, Bischof von Basel, in gerechter Entrüstung und mit Apostolischer Standhaftigkeit die in dem Conciliabulum oder der sogenannten Diocesanconferenz, zu welcher Abgesandte von den fünf obgenannten Cantonen zusammenkamen entworfenen und ihm vorgelegten Artikel verworfen und auch große Ursache dazu hatte, da sie das bischöfliche Ansehen verletzen, die kirchliche Regierung vernichten und offen die Härte begünstigen, wurde er beßhalb seiner bischöflichen Würde entsetzt, aus seinem Sitze weggeschleppt und gewaltsam in die Verbannung getrieben. Hierauf wurde keine Art der Bist und des Betrages gespart, damit der Clerus und das Volk in den fünf genannten Cantonen in's Schisma hineingezogen würden; dem Clerus wurde jeder Verkehr mit dem verhaßten Oberhirten untersagt und dem Domcapitel von Basel der Befehl gegeben, daß es sich zur Wahl eines Capitelsstellvertreters oder Administrators versammle, gleich als wenn der bischöfliche Sitz wirklich erledigt wäre, welche unwürdige Zumuthung das Capitel unter Protest zurückwies. Inzwischen war durch Beschluß und Urtheil der Civilbehörden von Bern 69 Pfarrer aus dem Gebiete des Jura zuerst die Amtsverrichtung untersagt, dann aber das Amt selbst factisch abgenommen worden, aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, daß sie den rechtmäßigen Bischof und Oberhirten, den Ehrwürdigen Bruder Eugenius einzig und allein anerkennen und nicht schmähtlich von der katholischen Einheit abfallen wollten. Dadurch geschah es, daß jenes ganze Gebiet, welches den katholischen Glauben standhaft bewahrt hatte und dem Canton Bern schon früher unter der loyalen und vertragmäßigen Bedingung incorporirt worden war, daß es eine freie und unbehinderte Religionsausübung genieße, der Pfarre predigten, der Feier der Taufe, Ehen und Begräbnisse beraubt wurde, obgleich die Gläubigen in Massen vergeblich klagten und Vorstellungen machten, daß sie durch die höchste Ungerechtigkeit in diese Mißverhältnisse hineingezogen worden waren, so daß sie entweder schismatische und häretische, durch die weltliche Autorität aufgedrungene Hirten aufzunehmen oder jeglicher priesterlichen Hilfe und Dienstleistung zu entbehren gezwungen sind.

Wir zumal preisen Gott, der mit derselben Gnade, mit welcher er einst die Märtyrer aufrichtete und stärkte, jetzt jenen auserwählten Theil der kathol. Herde aufricht erhält und kräftigt, welcher manhaft seinem Bischofe folgt, der da eine Mauer setzt für das Haus Israel, um festzustehen im Streite

am Tage des Herrn (Ezech. 13, 5) — und fern von Furcht in die Fußstapfen des Hauptes der Märtyrer, Jesu Christi, tritt, indem er die Sanftmuth des Lammes der Wildheit der Wölfe entgegensetzt und seinen Glauben muthig und standhaft vertheidigt.

Mit dieser rühmlichen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz wetteifert nicht minder rühmendwerth der treue Clerus und das gläubige Volk Deutschlands, welche gleichfalls dem glänzenden Beispiele ihrer Oberhirten folgen. Diese nämlich sind zum Schauspiel geworden der Welt, den Engeln und Menschen, welche sie angethan mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und dem Helme des Heiles die Kämpfe des Herrn allüberall muthig ausfechten sehen, und deren Starckmuth und unbeflegbare Standhaftigkeit sie desto mehr bewundern und mit großem Lobe erheben, je mehr die gegen sie im deutschen Reiche und besonders in Preußen erregte Verfolgung von Tag zu Tag an Heftigkeit zunimmt.

Außer den vielen und schweren im verfloßenen Jahre der katholischen Kirche zugefügten Unthaten hat die preußische Regierung durch sehr harte und feindselige Gesetzesverordnungen, welche von ihrer früheren Haltung ganz und gar abweichen, die gesammte Heranbildung und Erziehung der Cleriker der Baiengewalt so vollständig unterworfen, daß es dieser zusteht, zu untersuchen und zu bestimmen, wie die Cleriker zu unterrichten und zum Priester- und Hirtenleben zu bilden sind; ja sie ging sogar noch weiter und sprach dieser Gewalt das Recht zu, zu unterscheiden und zu urtheilen über die Verlethung jedweden kirchlichen Amtes und Beneficiums, ja selbst die geweihten Hirten ihres Amtes und ihres Beneficiums verlustig zu erklären. Damit außerdem in kürzerer Zeit und in größerem Umfange die kirchliche Leitung und der von Christo dem Herrn selbst eingesetzte Stand der hierarchischen Unterordnung untergraben werde, so sind durch eben diese Gesetze den Bischöfen viele Hindernisse gelegt worden, durch Censuren und canonische Strafen für das Heil der Seelen, die Reinheit der Lehre in den katholischen Schulen und rücksichtlich des ihnen von Seite der Geistlichen schuldigen Gehorsams geeignete Vorsorge zu treffen; denn in der That ist es durch jene Gesetze den Bischöfen nicht mehr erlaubt, dies anders zu thun, als nach dem Gutdünken der weltlichen Autorität und nach der von dieser festgesetzten Norm. Damit endlich nichts fehle, wodurch die katholische Kirche ganz und gar unterdrückt würde, so ist ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten bestellt worden, vor welchen die Bischöfe und Hirten des Heiligthums sowohl von Privaten, die ihnen selbst unterstehen, als auch von öffentlichen Obrigkeiten vor Gericht gerufen werden können, um gleich Verbrechern diesem Urtheil unterworfen und in der Ausübung ihres geistlichen Amtes beschränkt zu werden.

So schmachtet denn die heiligste Kirche Christi, trotzdem ihr zu wiederholten Malen durch feierliche Zusage der regierenden Fürsten und durch öffentliche stipulirte Verträge die nothwendige und volle Religionsfreiheit zugesichert war, nunmehr in diesem Lande in tiefer Trauer, beraubt all ihres Rechtes und ausgesetzt feindlichen Mächten, die ihr gänzliche Vernichtung drohen; denn die neuen Gesetze gehen darauf aus, ihre weitere Existenz unmöglich zu machen. Kein Wunder demnach, daß der religiöse Friede der früheren Zeit in diesem Reiche von Gesetzen dieser Art und anderen der Kirche überaus feindlichen Plänen und Maßnahmen der preußischen Regierung arg gestört wurde. Und wer allerdings wollte ganz ungerechter Weise die Schuld an dieser Verwirrung den Katholiken des deutschen Reiches zuschieben? Denn, wenn es diesen zum Unrechte anzurechnen ist, daß sie sich diesen Gesetzen nicht fügen, denen sie sich mit gutem Gewissen nicht fügen können, so wären aus gleicher Ursache und auf gleiche Weise die Apostel Jesu Christi und die Märtyrer zu beurtheilen, welche es vorzogen, jegliche, auch die grausamsten Strafen, ja den Tod selbst zu leiden, als ihrer Pflicht untreu zu werden und die Rechte ihrer hl. Religion zu verlezen.

In der That, Ehrwürdige Brüder, wenn außer den Gesetzen der weltlichen Herrschaft keine anderen und zwar einer höhern Ordnung wären, welche man anerkennen muß und nicht verletzen darf: wenn deshalb eben diese Civilgesetze die oberste Gewissensnorm bildeten, so wären die Märtyrer der Vorzeit, die, welche ihnen darin gefolgt, daß sie für den Glauben an Christus und für die Freiheit der Kirche ihr Blut vergossen, mehr des Tadels als des Lobes und der Ehre würdig; ja es wäre nicht einmal erlaubt gewesen, den Gesetzen und dem Willen der Herrscher entgegen die christliche Religion fortzupflanzen und zu verbreiten und die Kirche zu grün-

den. Doch der Glaube lehrt und die menschliche Vernunft zeigt, daß eine zweifache Ordnung der Dinge, und gleicher Weise eine zweifache Gewalt auf Erden zu unterscheiden sei, die eine, die natürliche, welche für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und für weltliche Angelegenheiten zu sorgen hat, die andere, die ihren Ursprung über der Natur hat und dem Staate Gottes, nämlich der Kirche Christi vorsteht, zum Frieden und zum ewigen Heile der Seelen von Gott eingesetzt.

Diese Pflichten der zweifachen Gewalt aber sind sehr weise geordnet dadurch, daß Gott gegeben wird, was Gottes ist, und Gottes wegen dem Kaiser, was des Kaisers ist, „welcher deßhalb groß ist, weil er geringer ist als der Himmel; denn dem gehöret er an, dessen der Himmel und alle Creatur ist“. (Tertull. apolog. cap. 30.) Von diesem gewiß göttlichen Gebote ist die Kirche niemals abgewichen, da sie immer und überall bemüht war, den Gemüthern ihrer Gläubigen jenen Gehorsam einzupflanzen, welche sie unverlezt bewahren müssen den höchsten Herrschern gegenüber und deren Rechten in Bezug auf weltliche Dinge; und sie lehrte mit dem Apostel, daß die Obrigkeiten nicht den guten Werken, sondern den bösen furchtbar seien, indem sie den Gläubigen befiehlt, unterthan zu sein nicht allein wegen des Zornes, weil die Obrigkeit das Schwert trägt als Rächerin zur Bestrafung für den, der Böses thut, sondern auch um des Gewissens willen, weil sie in ihrem Amte Gottes Dienerin ist. (Röm. 13, 3.) Diese Furcht vor der Obrigkeit aber beschränkte die Kirche auf die schlechten Werke, indem sie dieselbe ganz ausschließt von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes, eingedenk dessen, was der hl. Petrus den Gläubigen gesagt: „Niemand unter euch leide als ein Mörder oder Dieb oder Lästler oder Lüfling nach fremdem Gute; leidet er dagegen als Christ, so schäme er sich nicht, vielmehr preise er Gott in diesem Namen.“ (I. Petr. 4, 14, 15.) (Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 6. Dec. (Zum Kapital-Rentensteuergesetz.) Die Begründung zu dem von der Regierung zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten Kapital-Rentensteuer-Gesetz wird mit Folgendem eingeleitet:

Die badische Kapitalsteuer soll, wie dieses in den Motiven zu den verschiedenen, über diese Materie schon bearbeiteten Gesetzentwürfen jeweils hervorgehoben worden ist, nicht den Kapitalstock, also eigentlich nicht das Kapital selbst, sondern die aus dieser Vermögensquelle fließende Kapitalrente und ähnliche Bezüge, welche bis zum Jahr 1848 einer direkten Besteuerung noch nicht unterworfen waren, treffen.

Die Kapitalsteuer war deßhalb von Anfang an dazu bestimmt, eine Lücke in der Gesetzgebung über das direkte Steuerwesen auszufüllen, und sie wird deßhalb, wenn sie auch als eine subjective Steuer, — insofern sie nämlich nicht den Ertrag der im Lande angelegten Kapitalien, sondern das Zins- und Renteneinkommen der im Großherzogthum Wohnenden treffen soll, — eine Art Einkommensteuer ist, doch auch neben einer allgemeinen Einkommensteuer zum Zwecke der möglichst gleichmäßigen Besteuerung der verschiedenen Einnahmequellen mit dem gleichen Rechte beibehalten werden müssen, wie die auf den persönlichen Verdienst aus einem gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsbetrieb, sowie aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe gelegten directen Steuern, welche ebenfalls specielle Einkommensteuern bilden, fortan zu erheben sind, wenn man nicht die in früheren Jahrzehnten laut erhobene Klage über eine steuerliche Begünstigung des beweglichen Vermögens vor dem unbeweglichen wieder hervorrufen will. Dagegen wird, was von den gesetzgebenden Faktoren auch bisher jeder Zeit anerkannt worden ist, die zu erhebende Kapitalsteuer aus verschiedenen, namentlich auch steuerpolitischen Gründen stets eine mäßige bleiben müssen, eine Forderung, deren Berücksichtigung namentlich dann, wenn die Kapitalrente auch noch durch eine allgemeine Einkommensteuer getroffen werden soll, nicht unbeachtet bleiben darf. Man wird deßhalb auch in der Erwartung einer allgemeinen Einkommensteuer in so lange, als letztere nicht an Stelle aller übrigen directen Staatssteuern zu treten bestimmt ist, zu prüfen haben, ob die bestehende Kapitalsteuer einfach beizubehalten sein möchte, oder welche Aenderungen an den gesetzlichen Bestimmungen empfehlenswerth erscheinen.

Ungeachtet der mehrfachen Revisionen, welche das erste badische Gesetz über Einführung einer Kapitalsteuer vom 4. Juli 1848 schon erfahren hat, und trotz des oben schon erwähnten Zwecks dieser

Steuer hat man, abweichend von dem Verfahren in andern deutschen Staaten, bisher doch mehr die Kapitalwerthe des Zinsen- und Rentenbezugs als letzteren selbst zum Gegenstand der Besteuerung gemacht, worin nicht ohne Grund nach dem Urtheil vieler Sachverständigen ein Hauptmangel des sonst nach den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen gut befundenen jetzigen Gesetzes vom 7. April 1869 erblickt wird. Erwägt man, daß gegenwärtig ein Kapital, welches zu 4 Procent rentirt, ganz in demselben Maße zur Kapitalsteuer beigezogen werden muß wie ein Kapital, welches eine Rente von 10, 15 und mehr Procent abwirft, daß mit Rücksicht auf den wesentlich verschiedenen Curswerth solcher verschieden rentirenden Kapitalien der eine Kapitalbesitzer nach dem Gesetz entschieden einen viel höheren Kapitalwerth, der andere dagegen einen weit geringeren zu satiren und zu versteuern hat, als sie in Wirklichkeit besitzen, und daß das erstere Verhältniß in sehr vielen Fällen zu unrichtigen Declarationen beitragen mag, so ergibt sich hieraus schon zur Genüge, daß unser jetziges Gesetz doch in vielfacher Beziehung gar zu wenig den Charakter eines Gesetzes über eine Rentensteuer an sich trägt, und daß es deßhalb, nachdem die sog. Kapitalsteuer doch eine Zins- und Rentensteuer sein soll, bei einer abermaligen Revision des Kapitalsteuer-Gesetzes angezeigt sein wird, das Princip dieser directen Steuer schärfer zum Ausdruck zu bringen, als es bisher der Fall war. Auch in den Kammerm ist dieser Punkt wiederholt hervorgehoben worden — siehe beispielsweise Commissionsbericht der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf vom 24. Nov. 1855 Seite 2. Es wird diese Aenderung auch die wünschenswerthe Folge haben, daß das Gesetz für Steuerpflichtige wie für die Steuerverwaltung einfacher zu vollziehen sein wird. Zu dem gleichen Zweck und um nicht zahlreiche, durch den langjährigen Vollzug allmählig beseitigte Streitfragen neuerdings hervorzurufen, empfiehlt es sich aber auch, unbeschadet der Durchführung des Grundsatzes der Rentensteuer, doch so viel als thunlich die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in deren nach theilweise langen Verhandlungen gewählten Fassung und Reihenfolge beizubehalten.

Das Gesetz wird nach der obigen Ausführung, wie z. B. auch das bezügliche bayerische Gesetz, besser die Ueberschrift „Kapital-Rentensteuer“ führen.

* Karlsruhe, 7. Dec. Der „Trompeter von Säckingen“ ist auf Veranlassung seines Druckers, wie bereits mitgetheilt, seit dem 1. Dec. in's feindliche Lager übergegangen, ohne Rücksicht darauf, daß die bisherigen Abonnenten doch das Blatt nur in der Voraussetzung abonniert haben, daß es ihrer Gesinnung entspreche. Es ist nun an die seitherigen Abonnenten folgendes Flugblatt erschienen, das auch in weitere Kreise zu dringen verdient, da der „Trompeter“ auch weithin im Lande vereinzelt Abonnenten zählt. Dasselbe lautet:

„Gesinnungsgenossen! Ihr wißt es, welch schwere Kämpfe für uns Alle, die sich zum Glauben der römisch-katholischen Kirche treu bekennen, hereingebrochen sind. Mitten in diesem Kampfe, der die Welt bewegt, haben wir seither im hiesigen Localblatt, dem „Trompeter von Säckingen“, unserer Gesinnung und Ueberzeugung Ausdruck gegeben. Leider hat uns mitten in der gefahrvollsten Zeit der Drucker und Verleger dieses Blattes im Stich gelassen und hat sich dahin entschlossen, vom 1. December ab den „Trompeter“ zum Organ und Parteiblatt unserer Gegner, der Freimaurer, Alttholisten und Liberalen zu machen. Soviel wir Gewißheit von dieser Sachlage erhielten, haben wir von der Stunde ab unsere Beziehungen zum „Trompeter“ abgebrochen und erklären durch dieses, daß hinfort der „Trompeter von Säckingen“ nicht mehr der Ausdruck unserer Gesinnung, sondern das Organ unserer seitherigen Gegner ist und nicht mehr auf dieses Blatt abonniren zu wollen.

Da nach dem Ausspruch unseres hl. Vaters, des Papstes, nach dem Zeugniß der rühmlich kämpfenden Bischöfe unseres Vaterlandes, die Presse, die Zeitungen das wirksamste Mittel sind, den hl. Glauben der Kirche in der Öffentlichkeit zu vertheidigen, vor den hereindrohenden Gefahren zu warnen, den Muth der Katholiken zu stärken, so haben wir uns entschlossen, auf Neujahr hier in Säckingen ein neues Blatt in katholischem Sinne unter dem Titel „Säckinger Volksblatt“ herauszugeben.

Dank dem Eifer und der Opferwilligkeit unserer Gesinnungsgenossen sind bereits hierzu die nöthigen Geldmittel gefunden; ebenso werden die seitherigen Mitarbeiter unentwegt, ja mit neuem Muth und neuer Begeisterung ihre Feder dem neuen Blatte weihen, so daß sich nur der Titel, nicht aber die Tendenz unseres Blattes ändert.

Sobald wie möglich wird ein Probeblatt erscheinen und ersuchen wir unsere Gesinnungsgenossen in Stadt und Land, auf das zu Neujahr erscheinende „Säckinger Volksblatt“ an Stelle des Trompeters zu abonnieren und für die möglichst weite Verbreitung desselben wirken zu wollen.

Wir werden fortfahren, unsere conservativen Gesinnung auf allen Gebieten des Lebens zum Ausdruck zu bringen, wir werden namentlich aber auch den Glauben unserer Väter, den hl. römisch-katholischen Glauben und unsere Kirche gegen unsere Gegner mannhaft verteidigen. Wir hoffen auf die Unterstützung und warme Parteinahme aller derjenigen, die seither zu uns gestanden, die unsere Ueberzeugung getheilt haben, und bitten, diese unsere Erklärung in den weitesten Kreisen bekannt geben zu wollen.

Vollständig frei und unabhängig werden wir in Zukunft noch besser als seither unserer Sache dienen können, ohne Rücksicht auf einen Drucker nehmen zu müssen. Wir werden muthig und offen, Persönlichkeiten vermeidend, rein sachlich unserer Ueberzeugung Ausdruck geben. Gesinnungsgenossen merkt Euch: Vom 1. December ab ist der „Trompete“ unser Organ nicht mehr, abonniert also auf das mit dem 1. Januar in's Leben tretende „Säckinger Volksblatt.“

Säckingen, den 1. December 1873.

Das Comité: Ottmar Brogli, Gemeinderath. A. Leo, Kaufmann. A. Köhle, Kaufmann. R. Straub, Pfarrverweser. H. Winterer, Caplaneiverweser.

* Karlsruhe, 8. Dec. In Zürich wurde, so erfahren wir von dort, letzte Woche dem trotzigem Apostel Michalis der Lauspaß gegeben. Der Mohr hat seine Pflicht gethan, der Mohr kann gehen. In einem Wirthshause hielt er seine Abschiedspredigt. In Genf ist die staatliche D. S. Organisation der katholischen Kirche wieder um einige Schritte vorgeückt. Der Staatsrath hat die drei excommunicirten Priester aus Frankreich als Pfarrer der Stadt Genf proclamirt, sie beeidigt, ihnen die Kirche St. Germain übergeben und polizeilich die bisherigen, rechtmäßigen Geistlichen aus derselben vertrieben. Bischof Vermilod hat diese antikatholischen Geistlichen excommunicirt und das Excommunicationsdecret wurde in den Kirchen Genfs publicirt. Selbst in Genf bilden die treuen Katholiken die Mehrheit. Bei den Pfarrwahlen brachten es die Antikatholiken nicht auf die Mehrzahl der Stimmberechtigten. Die vier römisch-katholischen Kirchen sind an Sonn- und Festtagen sehr zahlreich besucht.

Hadersleben, 4. Dec. Im hiesigen Kreise haben viele von den Gemeinden gewählte Gemeindevorsteher sich geweigert, den von ihnen verlangten Eid zu leisten. Da bestellt nun Landrath Koops ohne Weiteres einen Mann zur Wahrnehmung der Gemeindevorstands-Geschäfte, oftmals in zwei, drei oder mehreren Gemeinden zugleich und gewährt einem solchen Manne einen Gehalt, der weit den Betrag übersteigt, welcher einem Gemeindevorsteher sonst zufließt. So existirt z. B. eine Gemeinde von ca. 100 Einwohnern, welcher der Landrath auferlegt hat, einem von ihm bestellten Gemeindevorsteher 90 Thaler preuss. zu zahlen. Falls jede der 150 Gemeinden des Kreises Hadersleben einen gleichen Betrag an den Gemeindevorsteher bezahlen soll, dann wird die „Selbstverwaltung“ dem Kreise jährlich über 20,000 Reichsthaler kosten. Die „Dannewirke“ rath den Gemeinden, energische Schritte dagegen zu thun, und die Sache, da der Kreis tag sich machtlos erwiesen, selber in die Hand zu nehmen.

Berlin, 6. Dec. Ueber die kühne Weise, mit welcher das Centrum die Hand der Reiche nach auf die offenen Schäden unseres staatlichen Lebens legt, geräth der Nationalliberalismus vor Aerger ganz aus Rand und Band. In seiner übergroßen Bescheidenheit hatte er „liberale“ Anträge und Interpellationen für seine ausschließliche Domaine gehalten, und das Mißbehagen ist daher begreiflich, den falschen Liberalismus durch den echten aus dem Felde geschlagen zu sehen. Aber es ist doch mehr als Thorheit, wie die Presse und die Adner jener Richtung thun, das Recht des Centrum zu seinem Vorgehen zu bestreiten und dies als einen Eingriff in ein fremdes Gebiet zu behandeln. Und noch auffällender ist, daß sich die Regierung dieser Auffassung anzuschließen scheint. Denn wenn der Vice-Ministerpräsident auf die von dem Abgeordneten Windthorst über die Preßfreiheit und die Verwahrung des Welfen- oder R. P. - Fonds geäußerten Bedenken erwiderte, daß es dem Redner (Windthorst) wohl erwünscht sein möge, überall Bescheid zu wissen, wie in dieser Sache procedirt werde, daß er (der

Minister) ihm aber nicht den Gefallen thun werde, ihn darüber zu belehren, so ist das doch nicht die von der parlamentarischen Usance gegebene Form der Ablehnung einer an sich berechtigten Frage, und es kann sich einer solchen Redeweise nur bedienen, wer auf eine Verständigung mit dem anderen Theile von vornherein verzichtet.

Und sollte an dem Ministerliche auch in das Hochalachen eingestimmt werden, mit welchem die „liberalen“ Fractionen die Anträge Reichenspergers und Mallinckrodt's auf Annahme einer Resolution, welche die Rückkehr zu der früheren Kirchenpolitik empfiehlt, und eines Gesetzes, welches die Waage wieder aufhebt, entgegengenommen haben? Daß bei der Confusion, welche in den national-liberalen Kreisen herrscht, diese Anträge als Ungeheuerlichkeiten betrachtet werden, darf nicht überraschen; aber innerhalb der Regierung wird man sich doch hoffentlich nicht der Einsicht verschließen, daß auf den eingeschlagenen Bahnen es nur noch eine kurze Strecke vorwärts gehen kann, bis Staat und Gesellschaft in blutigem Kampfe zerfallen oder sich in Fäulniß auflösen. Es ist mehr als eine Ahnung des drohenden Unheils, es ist die Ueberzeugung, daß es bereits im Hereinbrechen ist, was den Ruf des Warners erschallen läßt. Soll uns die Sündfluth nicht überströmen, so muß das Rettungsschiff, die Kirche, freigegeben werden; nur darf dies nicht zu spät geschehen. Früher oder später werden die Lacer von heute die Waage und wohl noch manches Andere mit Schrecken über Bord werfen und sich in die Arche zu retten suchen; warum also nicht lieber heute als morgen? Wer sich nicht die Dgren verstopft, muß das Brausen des nahenden Sturmes vernehmen, und wer sich nicht muthwillig blind und taub macht oder seine Hoffnung nicht auf das frivole „Après nous le déluge“ setzt, der muß in den Ruf nach Umkehr einstimmen. Die Regierung aber, die von ihrer Höhe den freiesten und weitesten Blick haben sollte, muß sich der Pflicht bewußt sein, auf dem Pfade zum Frieden voranzugehen. (Berm.)

Ausland.

Wien, 6. Dec. Der Sechshunddreißiger-Ausschuß ist den von dem Herrenhaus beschlossenen Abänderungen des Pilsener-Gesetzes beigetreten.

Wien, 8. Dec. W. ninger hat das Finanzportefeuille abgelehnt, gleichwohl hat der Kaiser die angebotene Demission S. l. o. v. in dem gestern stattgehabten Ministerrath nicht angenommen.

Pest, 6. Dec. Der Ministerpräsident theilte auf eine im Unterhause an ihn gerichtete Interpellation betreffs des Standes der Ministerkrise mit, daß er die Demission zweier Minister unterbreitet habe, welche jedoch von dem Kaiser nicht angenommen worden sei. Er hofft, in der nächsten Sitzung bestimmte Erklärungen abgeben zu können.

Rom, 8. Dec. Dem Vernehmen nach werden im nächsten Consistorium zehn Cardinale ernannt, darunter Chiari, Falcinelli, Graner, ferner ein österreicherischer und drei französische Erzbischöfe.

Paris, 7. Dec. Die Minorität in der Dreißiger-commission wird ihre Demission nicht geben, wenn die Majorität sich der Errichtung der Republik widersetzt, allen Dufoure wird direct bei der Assemblée die Anfrage stellen, ob sie unter dem Deckmantel der Prorogation eventuell die Monarchie an Stelle der republikanischen Staatsform für die nächsten 7 Jahre constituiren wolle.

Trianon, 7. Dec. (Procès Bazaine.) Der Verteidiger des Marschalls, Advocat Lachaud, hat heute in Plaidoyer begangen. Derselbe führt aus, daß Bazaine seiner Pflicht nachgekommen sei. — Morgen wird die Verteidigungsrede fortgesetzt werden.

London, 7. Dec. Von der Westküste Afrikas wird gemeldet, daß die Aschantis ihren Rückzug fortsetzen. General Wolseley der am Feber erkrankt ist, befindet sich in der B. s. s. r. a., in dessen liegen viele Officiere an derselben Krankheit darnieder.

London, 8. Dec. „Daily News“ will wissen, daß der Unionsgesandte in Madrid, General Siles, seine Entlassung gegeben hat.

London, 8. Dec. Die „Times“ hat Nachrichten über Kalkutta vom 7. d. d. daß die Türken Lahedsch geräumt haben und das Gebiet zwischen Lahedsch und Surz von türkischen Truppen frei ist.

Petersburg, 7. Dec. Heute Morgen fand, dem Programm gemäß, die Eröffnung des Denkmals der Kaiserin Katharina II. statt.

Petersburg, 7. Dec. Der „Reichsanzeiger“ ver-

öffentlicht das Recrutirungsmanifest für 1874, wonach im gesammten Rußland und Polen die Aushebung nach dem gewöhnlichen Maßstabe, 6 Recruten von 1000 Einwohnern, stattfindet.

New-York, 8. Dec. Die Auslieferung des „Virginian“ und der 8 Ueberlebenden von dessen Mannschaft soll, wie aus Regierungskreisen verlautet, innerhalb zehn Tagen mit Bestimmtheit zu erwarten sein.

* Karlsruhe, 9. Dec. (II. Kammer.) In der heutigen Sitzung rief hauptsächlich der Besetzungswurf über das Polizeistrafgesetzbuch eine Discussion von einiger Lebhaftigkeit hervor; es beteiligten sich an derselben die Berichterstatter Bär und Junghans, Ministerialrath Winnefeld, sowie die Abgg. Kimmig, Nicolai, v. Feder, v. Freydorf, Schöck und Refler. Auch der Bericht Paravicini's über Aufhebung des § 78 der G. O. und des § 57 des B. R. G. gibt Anlaß zur Darlegung verschiedener Ansichten in der Steuerlegislation. Abg. Sachs v. H. berichtet dann über die Vereinigung der G. und Pfandbücher. Näheres folgt.

Notales.

* Karlsruhe, 8. Dec. Dem gestrigen sog. altkathol. Gottesdienst wohnten auch Prinz Wilhelm mit Gemahlin bei. Der Benedictiner, der sich hier als „Pfarrerverweser“ intrudirt, heißt Gamp und ist aus München.

Literarisches.

„Das Kunstwerk“ heißt ein im Verlag von W. Spemann in Stuttgart erscheinendes Prachtwerk von Sammlungen muster-gültiger kunstgewerblicher Gegenstände aller Zeiten, herausgegeben von Dr. Bucher und A. G. n. u. h. mit Beiträgen der ausgezeichnetsten Correspondenten in diesem Genre. In der bezüglichlichen Ankündigung heißt es:

„Dem Zwecke der Verbreitung des Stilgefühls konnten die früheren „Kunstkenner“ so wenig genügen wie die meisten gewerblichen Muster-Sammlungen. Bei Aufstellung der ersten hatten gewöhnlich die Karität und die Kostbarkeit ein entscheidendes Wort gesprochen, als die Frage nach dem richtigen Gedanken und dessen künstlerischer Durchführung, während für die letzteren die Zweckmäßigkeit und die Neuheit allein maßgebend zu sein pflegten. Aufgabe der kunstgewerblichen Museen ist es aber, Gegenstände, und nur solche, zur Anschauung zu bringen, an welchen Zweckmäßigkeit und stilvolle Form oder Ornamentation sich vereinigen.“

Auf diesen Standpunkt stellt sich auch „Das Kunsthandwerk.“ Es will die so überaus reichen Schätze öffentlicher und Privat-Sammlungen, die muster-gültigen Arbeiten, welche sich in Kirchen, Klöstern, Stadthäusern u. s. w. zerstreut finden, und vornehmlich die noch nicht publicirten, in treuen Aufnahmen zu allgemeiner Kenntniß bringen. Und zwar nicht bloß ausgeführte Arbeiten, sondern auch Entwürfe, desgleichen Möbel, Stoffe, Geräthe u. s. w., die auf Gemälden dargestellt sind. In erster Linie werden dabei die deutschen Länder ins Auge gefaßt, ohne daß auf die geeignete Ausbeutung der Nachbarländer verzichtet würde. Aber nicht auf Curiositäten ist das Absehen gerichtet, sondern auf Originale, die in jedem Sinne des Wortes für die Gegenwart als Muster dienen können. Was die Zeitschrift bringt, soll geeignet sein, den Geschmack zu bilden, aber auch dem Künstler und Handwerker Anregung und Motive zu bieten.

Auf diese Weise hoffen wir mit der Zeit einen vollständigen Atlas zur Geschichte des Kunsthandwerkes zu liefern.

Principiell ausgeschlossen ist kein Stil, nur die Stilllosigkeit einerseits und andererseits die modernen Nachahmungen originaler Stile. Demnach gehören Formen antiker Gefäß- oder Geräthbildnerlei ebenso in den Rahmen der Zeitschrift wie charakteristische Erzeugnisse der Roccocoperiode oder der Zeit des Empire — immer nur mit der Einschränkung, daß sie für die Gegenwart verwendbar erscheinen.

Jedes Blatt wird eine doppelte Bezeichnung erhalten: der Stoffgruppe und des Zeitalters, so daß der Praktiker, der Sammler, der Kunstgelehrte u. s. w. sich das Material nach seinem Bedürfnisse ordnen kann. Außerdem soll auf jedem Blatte das Nothwendigste über Herkunft, Technik, Standort und falls die Copie nicht die Größe des Originals hat, der Maßstab angegeben sein. Wo es wünschenswerth ist, werden Grundrisse oder Details beigelegt. Die Reproduktion erfolgt je nach der Art des dargestellten Gegenstandes in Holzschnitt, Zinkätzung, Farbendruck.

Für die Eintheilung sind die nachstehenden Gruppen angenommen: Weberei, Stickerie, Spitzen, Gefäßbildnerlei aus Thon, Glas, Krystall, Goldschmiedekunst einschließlich des Email, Nessel u. Schmiede- und Gußeisen, Bronze und andere unedle Metalle, Behr und Waffen, Möbel und Holzbildhauerei, Gefäße und Holzmosaik, Wagen, Schlitten, Reitzzeug u. Schrift und typographische Verzierungen. Buchbinderei, Lederarbeit u. Wand-, Decken-, Fußboden-Decoration: Malerei, Stuck, Mosaik, Wanddecoration: Tapezierarbeit.“

Der Preis ist für ein Heft monatlich auf 20 Sgr. gleich 2 Mark festgesetzt.

Wer eine Annonce hier oder auswärts veröffentlichen und Bit resp. Geld sparen will, der beauftrage damit die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M., deren ausschließliches Geschäft es ist, Anzeigen in alle Zeitungen der Welt billigt zu vermitteln.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissin.

Zu der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen: **Katholische Kirche und christlicher Staat** in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Neue, zu allgemeinem Gebrauche abgekürzte Ausgabe von **Dr. J. Hergenröther**. Erste Abtheilung. gr. 8°. (XXVIII u. 297 S.) Th. 1. 6 Bgr. — fl. 2.

Dieses Werk hat rasch so große Anerkennung und Verbreitung gefunden, daß eine neue Auflage vor Vollendung der ersten in Aussicht genommen werden mußte. Diese vorliegende neue Ausgabe ist durch den vielseitig geäußerten Wunsch hervorgerufen, den Inhalt des größeren, zunächst für Gelehrte bestimmten Werkes in einer volkstümlicheren Weise und ohne die ausführlichen wissenschaftlichen Belege einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht zu sehen. Durch den Wegfall der zahlreichen Anführungen von Stellen und Werken, sowie durch manche sonstige Abkürzungen konnte der Umfang der Schrift bedeutend verkleinert werden, ohne daß ihr wesentlicher Inhalt eine Einbuße erfuhr, während nur selten zum besseren Verständniß aus anderen Arbeiten des Verfassers einzelne Sätze Aufnahme gefunden haben.

Hiermit beehre ich mich zur Kenntniß zu bringen, daß Herr Karl Schiedmayer aus Stuttgart als Theilhaber in mein Geschäft eingetreten ist und dasselbe unter der Firma

Kaiser & Schiedmayer

fortgeführt wird.

Indem ich für das mir seither geschenkte Vertrauen danke, bitte ich dasselbe auf die neue Firma übertragen zu wollen.

Freiburg i. Br., im Nov. 1873.

Hochachtungsvoll
Friedrich Kaiser.

Bezugnehmend auf Obiges empfehlen wir unser Lager von **Flügeln, Pianos & Harmoniums**, den renommirtesten Fabriken entstammend, ebenso unsere **Musikinstrumenten- & Musikalien-Handlung**, nebst Leih-Anstalt und Piano-Vermiethung.

Gleichzeitig haben wir in **Strasburg i. Elsass** ein **Piano- & Harmonium-Magazin**

unter der Firma **Schiedmayer & Co.**

Brogliplatz Nr. 4

3.3.

eröffnet, dessen Leitung Herr **Karl Schiedmayer** besorgt.

Freiburg i. Br., im Nov. 1873.

Kaiserstraße Nr. 35.

Hochachtungsvoll
Kaiser & Schiedmayer.

Bestellungen u. Reparaturen schnell u. pünktlich.

Langestraße
63.

63.

Ueber Zweitausend der modernsten

Wolz-Garnituren

in allen nur gebenden Holzarten liegen fertig auf Lager.

Um einen recht schnellen Verkauf zu erzielen, werden dieselben zu auffallend billigen Preisen abgegeben.

Wolz-Befehle in allen nur wünschenden Sorten in Vorrath.

Achtungsvoll

C. A. Zeumer, Kürschner,

63 Langestraße 63

dem Polytechnikum gegenüber.

63.

9

Langestraße
63.

Feste Preise.

Wolz-Garnituren für Herren, Damen und Kinder.

Nur streng reelle Waare.

Bei der Expedition des Bad. Beobachters ist zu haben: **Neuertes Heft der Weststimmen: Die Versencher.**

Eine Scene von **Conrad von Woland.**
Preis 7 kr. Gegen Einsendung von 8 kr. in Freimarken Frankozusendung.

Für Weihnachten.

Vollständige **Krippendarstellungen**

in allen Größen für Kirchen, Kapellen und für's Haus, Christkind in der Krippe, Jesuknabe stehend und sitzend empfiehlt in reichster Auswahl und versendet auf Verlangen Preis-Verzeichnisse die

Leo Woerl'sche

12.9.

Buch- u. kirchl. Kunstverlagshandlung in Würzburg.

Zur Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz ist soeben erschienen:

Encyclika

Papst Pius IX.

vom 21. November 1873.

8°. 2 Bogen geh. 3 fr. U. ter Kreuzband franco 4 fr. 6 Exemplare franco 20 fr. — 15 Exemplare franco 48 fr. 30 Exemplare franco fl. 1. 41 fr.



In der Expedition dieses Blattes sind zu haben:

Sonntagskalender. 9 fr.

Marienkalender. 12 fr.

Kalender für Zeit & Ewigkeit von Alban Stolz. 9 fr.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe

Dienstag 9. Dec. Viertes Quartal.

132. Abonnementsvorstellung. **Wallenstein's Lager.** Dramatisches Gedicht in 1 Akt von Schiller. **Die Piccolomini.** Schauspiel in 4 Akten von Schiller. Anfang 6 Uhr.

Donnerstag 11. Dec. Viertes Quartal.

134. Abonnementsvorstellung. **Wallenstein's Tod.** Trauerspiel in 5 Akten von Schiller.

Theater in Baden.

Mittwoch 10. Dec.: **Die Negimentsstochter.** Komische Oper in 2 Akten von Donizetti. Anfang halb 7 Uhr.

Eheschließungen.

- 4. Dec. Karl Rist von hier, Zeichner, mit Karoline Buser von Burgheim.
- 4. " Lorenz Willmann von hier, Postbeamter in Stadt Rehl, mit Katharine Butterfah, verwitwete Hagenbüchle von hier.
- 6. " Friedrich Koch von hier, Bauführer, mit Ottilie Aylt, verwitwete Wieder, von hier.
- 6. " Leopold Haas von Ruckheim, Schuhmacher, mit Elisabeth Müller, verwitwete Linder von Hagsfeld.



Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

ansfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg etc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45. 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg etc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Nach Magau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 8. Dezember.

Staatspapiere.	pr. comptant.								
Brenner 4 1/2% Consol. Oblig.	105 1/2	9	Ausland 5% Obligationen v. 1872	93 7/8	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86 1/2	Finnländer 10-Thlr.-Loose	9 1/2	6
4 1/2% do.	—	8	Belgien 4 1/2% Obligationen	100 3/4	3% do.	49 1/2	Reininger 7-fl.-Loose	7 1/2	8
4% do.	97 1/2	5	Schweden 4 1/2% Oblig. in Thaler	96 1/2	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84	Wechsel-Cours.		
4% do.	103 1/2	8	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch. Obl. i. Fr.	—	5% do. do. 2. Emiff.	83	Amsterdam l. S.	98 1/2	5
4 1/2% do.	—	8	4 1/2% Berner Obligationen	97 1/2	5% Böhmisches Westbahn, 1863, 300 fl.	82 1/2	Lugsborg	100	8
4% do.	95	8	R. America 6% Bonds 1882 v. 1862	97 1/2	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28tr.	61 1/2	Berlin	104 1/2	8
3 1/2% do. v. 1842	90 1/2	5	6% " 1885 v. 1865	99 1/2	5% Hessische Ludwigsbahn	102 1/2	Bremen	105 1/2	8
4 1/2% Obl. 8363. 1/2jähr.	100 1/2	5	5% " 1904r 10/10 1864	97 1/2	5% Pfälzische Ludwigsb. (Verb. d.)	100	Brüssel	98 1/2	8
4 1/2% " (Bis 1jähr.)	100 1/2	5	Spanien 3% neue Schuld von 1869	15 1/2	6% Central Pacific, rückz. 1898	80 1/2	Hamburg	105 1/2	8
4% " 1jähr.	96 1/2	5	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 fr.	—	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	—	Leipzig	105	8
4% do.	105	8	do. leere.	—	6% Südl. Pac. Riff. r. 1888 v. 1869	50	London	118 1/2	5
4 1/2% do.	105 1/2	5	Actien und Prioritäten.		Anlehens-Loose.		Gold und Silber.		
4% do.	95	5	Badische Bank, 200 Thaler	112 1/2	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	112 1/2	Fr. Friedrichsd'or fl. 9.58—59		
4 1/2% do.	96 1/2	5	3% Frankfurter Bank, fl. 500	150	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	111 1/2	Pistolen " 9.41—43		
3% do.	91	8	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	336	Badische 35-fl.-Loose	67 1/2	Holländ. 10-fl.-St. " 9.52—54		
5% do.	—	8	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 fl.	1020	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22 1/2	Ducaten " 5.33—35		
5% do.	—	8	5% do. Creditactien, fl. 160	239	Gr. Hessische 50 fl.-Loose.	—	20-Frankenstücke " 9.21 1/2—22 1/2		
5% do.	100	8	Stuttgarter Bank	97	25 fl.-Loose	67 1/2	Engl. Sovereigns " 11.50—52		
5% do.	97 1/2	8	5% Elisabethbahn, fl. 200	233	Kurhessische 40-Thaler-Loose	69	Russ. Imperiales " 9.41—43		
5% Silberrente B. 4 1/2%	65 1/2	8	5% Rudolphsbahn, fl. 200	184 1/2	Ansbach-Gunzenhausen 7-fl.-Loose	14	Dollars in Gold " 2.25 1/2—26 1/2		
4% Papierrente B. 4 1/2%	61 1/2	8	4% Ludwigsbahn-Verbinder-E. fl. 500	193 1/2	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1864	92			
do. do.	61 1/2	8	4 1/2% Bayerische Ostbahn, fl. 200	16	5% 500 do. do. 1860	93 1/2			
5% Ung.-E.-B.-Anl. 1868	71 1/2	5	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	159 1/2	100-fl.-Loose do. 1864	144			
5% Oblig. v. 1871	93 1/2	8	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	349	Schwedische 10-Thaler-Loose	13 1/2			

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.